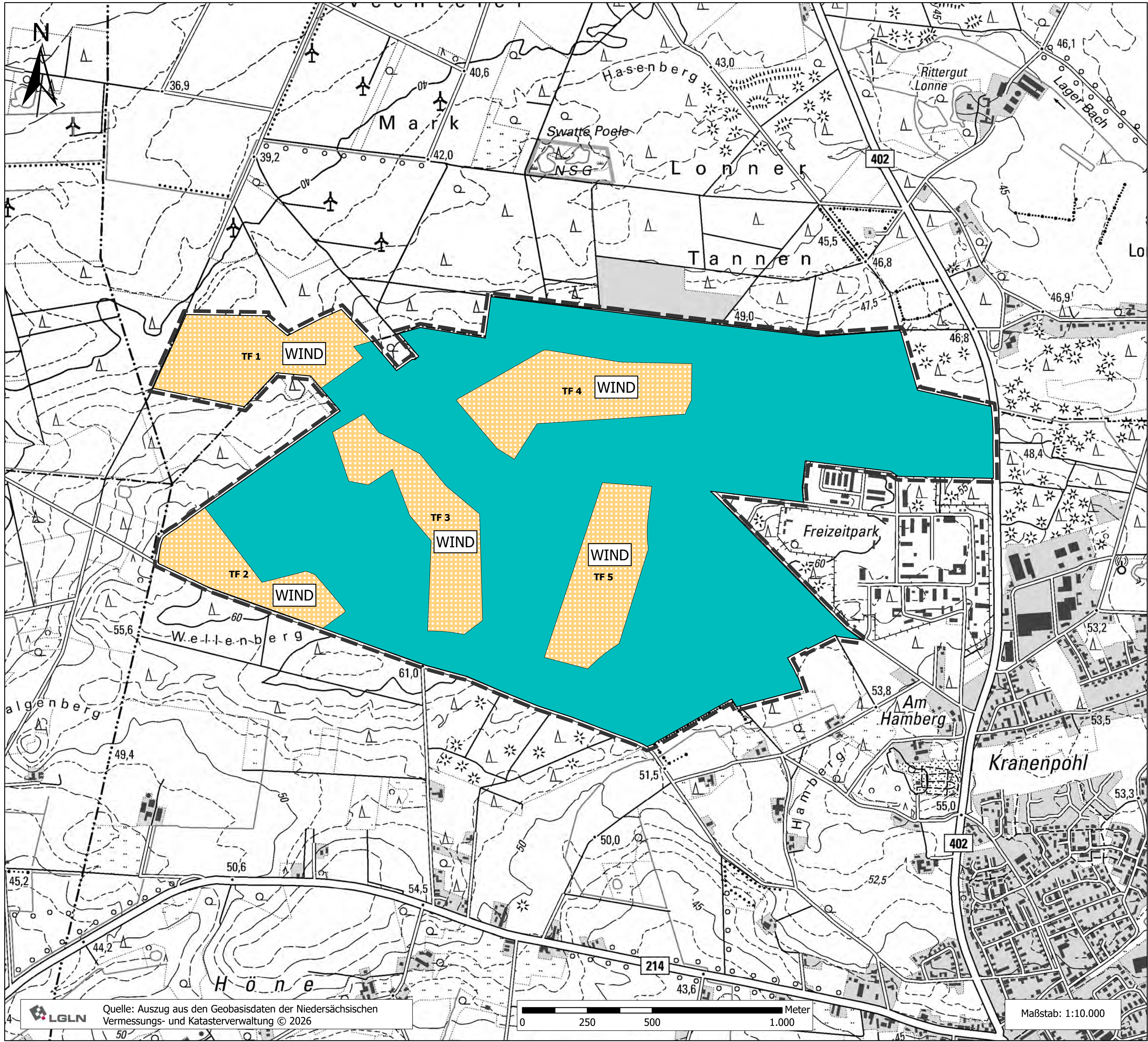
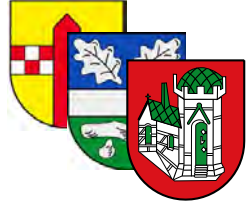




65. Änderung des Flächennutzungsplans
Samtgemeinde Fürstenau
„Windpark Fürsten Forest“



Planzeichenerklärung

Art der baulichen Nutzung

- WIND** Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung Windenergieanlagen gem. § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 11 Abs. 2 S. 2 BauNVO, zugleich Beschleunigungsgebiet für die Windenergie an Land gem. § 249c BauGB
- Flächen für Wald

Sonstige Planzeichen

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

Textliche Darstellungen

- Die dargestellte Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung Windenergie, bestehend aus fünf Teilflächen, ist für die Errichtung und die Nutzung von Windenergieanlagen einschließlich der zugehörigen, notwendigen Nebenanlagen, wie z.B. Trafostationen, Übergabestationen und Zuwegungen, bestimmt.
- Die übrige Fläche des Geltungsbereiches ist als Fläche für Wald dargestellt.
- Die gewählte Darstellung überlagert andere Darstellungen des Flächennutzungsplans der Samtgemeinde Fürstenau.
- Eine forstliche und landwirtschaftliche Nutzung ist in der dargestellten Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung "Windenergieanlagen" weiterhin zulässig, soweit sie der vorgenannten Nutzung nicht entgegensteht.
- In der geplanten Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Windenergieanlagen“ gilt für die Errichtung von Windenergieanlagen die sogenannte „Rotor-in-Regelung“. Der Turmfuß der Windenergieanlagen muss demnach innerhalb der dargestellten Sonderbaufläche errichtet werden, und auch die Rotorblätter dürfen nicht über die Grenzen der Sonderbauflächen hinausragen.
- Für die in der Sonderbaufläche vorgesehenen Windenergieanlagen wird eine maximal zulässige Gesamthöhe von 365 ü. NHN (Oberkante Rotorblatt in höchster Stellung) festgelegt.

Verfahrensvermerke

Präambel

Aufgrund des § 1 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Neufassung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189), und § 58 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Juni 2023 (Nds. GVBl. S. 111), hat der Rat der Samtgemeinde Fürstenau diesen Änderungsplan zum Flächennutzungsplan beschlossen.

Fürstenau, Samtgemeindebürgermeister

Aufstellungsbeschluss

Der Samtgemeindeausschuss der Samtgemeinde Fürstenau hat am die Aufstellung/ Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am ortsüblich bekanntgemacht. Die Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB ist in Form der öffentlichen Auslegung (nach ortsüblicher Bekanntmachung am) vom bis einschließlich erfolgt.

Fürstenau, Samtgemeindebürgermeister

Veröffentlichung
Der Rat der Samtgemeinde Fürstenau hat am den Entwurf des Änderungsplanes nebst Begründung und Umweltbericht sowie die Veröffentlichung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der Veröffentlichung wurden am ortsüblich bekanntgemacht. Der Entwurf des Änderungsplanes mit der Begründung und die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen wurden vom bis einschließlich veröffentlicht.
Fürstenau, Samtgemeindebürgermeister
Feststellungsbeschluss
Der Rat der Samtgemeinde Fürstenau hat den Änderungsplan des Flächennutzungsplanes sowie die Begründung nach Prüfung der Anregungen (§ 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB) am..... beschlossen.
Fürstenau, Samtgemeindebürgermeister
Genehmigung
Die Änderung des Flächennutzungsplanes wird mit Verfügung () vom heutigen Tage unter Auflagen/ mit Maßgaben/ mit Ausnahme der kenntlich gemachten Teile gemäß § 6 BauGB genehmigt.
Landkreis Osnabrück, Die Landrätin im Auftrag
Beitrittsbeschluss
Der Rat der Samtgemeinde Fürstenau ist den in der Genehmigungsverfügung vom (Az.) aufgeführten Auflagen/ Maßgaben/ Ausnahmen in seiner Sitzung am beigetreten. Die 65. Änderung des Flächennutzungsplanes hat wegen der Auflagen/ Maßgaben vom bis einschließlich öffentlich ausgelegen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ortsüblich bekannt gemacht.
Fürstenau, Samtgemeindebürgermeister
Inkrafttreten
Die Genehmigung der Änderung des Flächennutzungsplanes ist gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 BauGB i. V. m. § 8 der Hauptsatzung der Samtgemeinde Fürstenau am auf der Internetseite der Samtgemeinde Fürstenau, in den "....." sowie per Aushang bekannt gemacht worden. Die Flächennutzungsplanänderung ist damit gemäß § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB am in Kraft getreten.
Fürstenau, Samtgemeindebürgermeister
Verletzung von Vorschriften und Mängel der Abwägung
Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten der Flächennutzungsplanänderung sind eine beachtliche Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges beim Zustandekommen der Flächennutzungsplanänderung nicht geltend gemacht worden.
Fürstenau, Samtgemeindebürgermeister
Planverfasser
Die Änderung des Flächennutzungsplanes wurde erstellt durch:  planGIS GmbH Podbielskistr. 70 30177 Hannover Telefon: 0511/ 450 89 99-0 E-Mail: info@plangis.de Internet: www.plangis.de
Hannover, Planverfasser

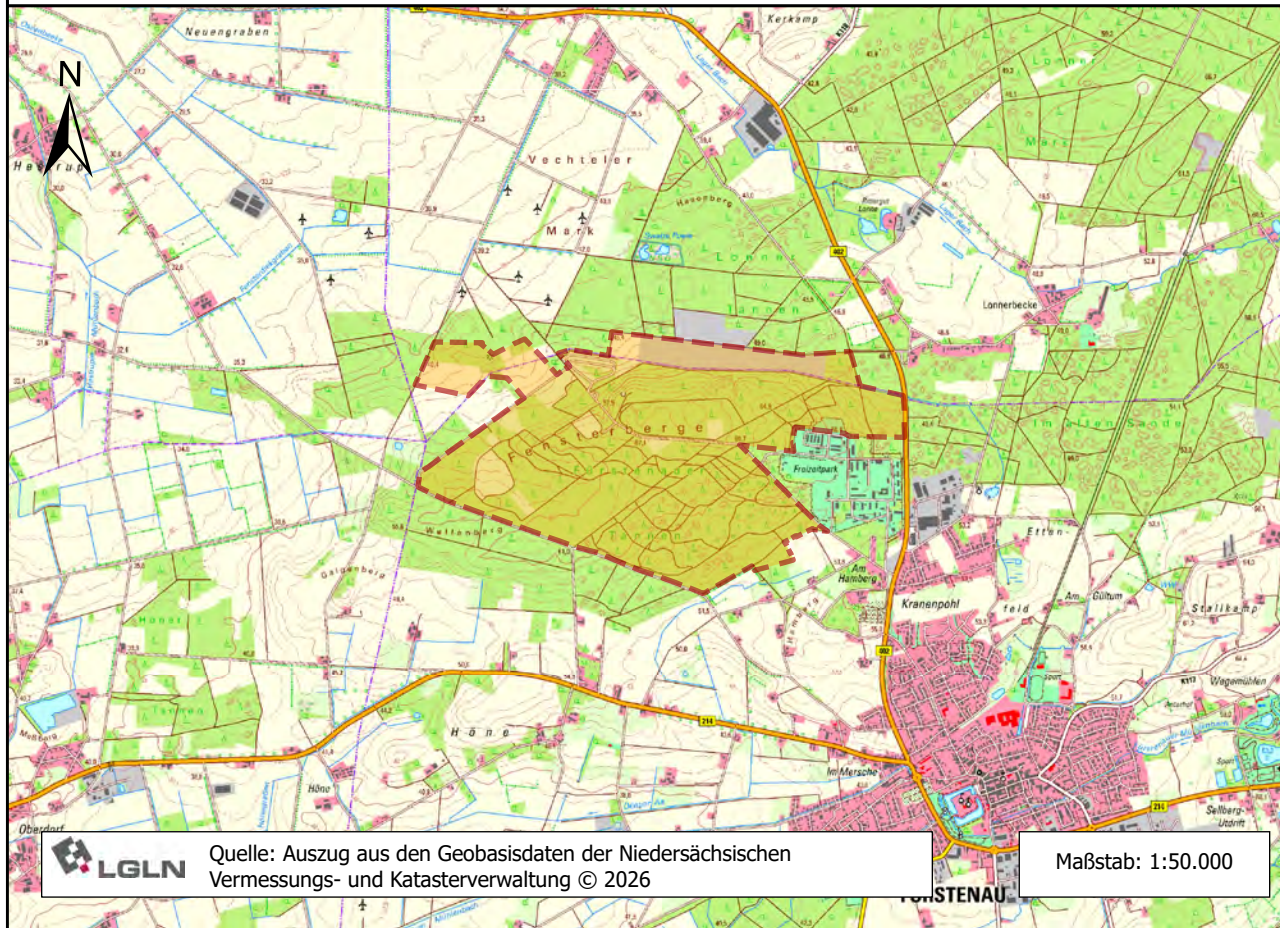
Rechtsgrundlage

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348) geändert worden ist.
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist.
- Planzeichenverordnung (PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189) geändert worden ist

65. Änderung des Flächennutzungsplans

„Windpark Fürsten Forest“

SAMTGEMEINDE FÜRSTENAU



Planungsstand

ENTWURF
Fassung vom Mai 2026

Planaufstellende Kommune
Samtgemeinde Fürstenau
Schloßplatz 1
49584 Fürstenau
Internet: www.fuerstenau.de
Telefon 05901 9320-0
E-Mail: info@fuerstenau.de

Planverfasser
planGIS GmbH
Podbielskistr. 70
30177 Hannover
Telefon: 0511/ 450 89 99-0
E-Mail: info@plangis.de
Internet: www.plangis.de

Maßstab 1 : 10.000

Lagebezug ETRS 1989 UTM Zone 32N

